

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 1 | Allgemeines / Besonderheiten / Covid-19-Pandemie —

1. Der Kreis Bielefeld erkennt die Durchführungsbestimmungen für den überkreislichen Spielbetrieb des FLVW für verbindlich an und wendet diese für seine Kreisligen an. Gleichzeitig hat er für den Spielbetrieb seiner Wettbewerbe (Kreisliga A, Kreispokal, Freundschaftsspiele, Turniere) ergänzend die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Für die Durchführung der Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Turnierspiele ist der Kreis-Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig. Spielleitende Stelle für Spiele dieser Wettbewerbe ist der Kreisvorsitzende.
3. Die gastgebenden Vereine sind für die Einhaltung der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung sowie für die Umsetzung der vereinsindividuellen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte verantwortlich. Spätestens vor dem ersten Spiel eines Wettbewerbs soll dem VKFA und dem Kreisvorsitzenden das entsprechende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgelegt werden. Dieses muss mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmt worden sein. Etwaige Änderungen der Konzepte sind den vorgenannten Verantwortlichen des FLVW-Kreises Bielefeld umgehend zu übersenden. Unmittelbar vor einem Spiel informiert der gastgebende Verein den Gegner über das bestehende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept und die daraus resultierenden Besonderheiten vor Ort.

Eine Spielabsage aufgrund der Covid-19-Pandemie ist möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Seite 15).

Die gastgebenden Vereine sind grundsätzlich verpflichtet, einwandfreie Gelegenheiten zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen (§ 29 SpO/WDFV). Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann diese Verpflichtung evtl. nicht immer eingehalten werden. Damit an einem Spieltag aber alle angesetzten / geplanten Spiele ausgetragen werden können, müssen die Anstoßzeiten «entzerrt» werden (siehe hierzu auch Ziffer 4 Nummer 9 dieser Durchführungsbestimmungen; Seite 5). Ferner dürfen die Umkleiden / Duschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte ggf. nicht vollumfänglich genutzt werden.

Der KFA empfiehlt den Vereinen, dass dessen Spielerinnen bereits umgezogen zur Spielstätte kommen. Dieses gilt gleichermaßen für Heim- und Gastverein, wobei hierbei nach Möglichkeit den Gastvereinen zu Lasten des Heimvereins eine Umkleide angeboten werden sollte. Eine Abstimmung beider Vereine hat hierzu im Vorfeld eines Spiels zu erfolgen. Können aufgrund behördlicher Entscheidung die Umkleiden / Duschen nicht genutzt werden, stellt dieses kein Grund für einen Spielausfall dar. Der Heimverein informiert die Gäste frühzeitig über die örtlichen Begebenheiten.

Steht aufgrund behördlicher Entscheidung (Verfügung der Eigentümerin, bspw. Stadt / Gemeinde) im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung, kann der Staffelleiter in Abstimmung mit dem VKFA oder dem Kreisvorsitzenden eine andere Platzanlage

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



bestimmen, oder das Spiel gemäß §§ 47a, 49 SpO/WDFV auf einen anderen Termin verlegen. Beide Vereine können in diesem Fall aber auch vereinbaren, dass sie bereits umgezogen zum Spiel kommen, so dass das Spiel auf der Heimspielstätte zum geplanten Termin ausgetragen werden kann.

4. Der Schiedsrichter führt die beiden Mannschaften, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben dem Schiedsrichter auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Die Spielführerin der Gastmannschaft führt ihr Team zum Handshake am Schiedsrichter und an der Heimmannschaft vorbei. Die Spielführerin der Heimmannschaft führt anschließend ihr Team zum Handshake am Schiedsrichter vorbei. Währenddessen: Begrüßung der Trainer und Ersatzspielerinnen per Handshake am Spielfeldrand. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird bis auf Weiteres auf den Handshake verzichtet.
5. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31.12.2020 das 17. Lebensjahr vollenden (Geburtsdatum 01.01.2003 und älter). Ferner gilt § 15 JSPO/WDFV.
6. Sofern Vereine während der Saison 2020/2021 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, beantragt der Kreisvorstand einen Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW (§ 10 Satzung).
7. Das Nichteinhalten oder Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Einleitung eines Sportrechts- bzw. Sportstrafverfahrens zur Folge haben. Die in diesen Durchführungsbestimmungen angegebenen Ordnungsgelder beruhen auf der WDFV-Verwaltungsanordnung (§ 17 Abs. 5 RuVO/WDFV).
8. Kann aufgrund der Covid-19-Pandemie das Spieljahr 2020/2021 nicht bis zum 30.06.2021 beendet werden, kommt § 41 Abs. 2 b oder c der SpO/WDFV zum Tragen. Sofern nötig, können mögliche Saison-Wertungen aufgrund der Covid-19-Pandemie anderweitig erfolgen (§ 38 SpO/WDFV). Hierbei orientiert sich der FLVW-Kreis Bielefeld an den Wertungen des FLVW und wendet diese an für seinen Spielbetrieb an.

— Ziffer 2 | Kommunikation —

1. Hauptansprechpartner für die Vereine ist vorrangig der Staffelleiter und danach der VKFA (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/fussball/kfa>).
2. Die Kontaktdaten der jeweiligen Funktionsträger (bspw. Vorstand nach § 26 BGB) der Vereine sind durch diese eigenständig im DFBnet Modul «Vereinsmeldebogen» zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren. Dieses gilt auch für die Daten der Trainer und der Mannschaftenverantwortlichen der jeweiligen Frauen-Mannschaft(en). Die Aktualität der Kontaktdaten sind dem Kreisvorsitzenden und dem VKFA spätestens bis zum 20.09.2020 per E-Mail (DFBnet-Postfach) zu bestätigen. Bei einem Fristversäumnis kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben werden.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



3. Das elektronische Postfach im DFBnet gilt als verbindlicher Kommunikationsweg zwischen den Vereinen sowie zwischen Vereinen und FLVW. Die Nutzung des DFBnet-Postfaches ist daher für alle Vereine verpflichtend. E-Mail-Anfragen außerhalb des DFBnet-Postfaches oder Anfragen über Facebook, WhatsApp (oder vergleichbare Dienste) werden grundsätzlich nicht beantwortet. Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist zudem im Rahmen von Prozesshandlungen möglich.

— Ziffer 3 | Spielstätten und Sicherheit —

1. Der gastgebende Verein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit Ordnerwesten auszustatten. Verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung ist der «Leiter Ordnungsdienst». Seine Daten sind im Spielbericht einzutragen (siehe Ziffer 7 Nummer 5 dieser Durchführungsbestimmungen; siehe Seite 10). Der Ordnungsdienst des gastgebenden Vereins stellt sicher, dass die Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte während der Spiele eingehalten werden.
2. Ebenfalls haben die Vereine durch ihren Ordnungsdienst sicherzustellen, dass auf den Sportanlagen keine Pyrotechnik, Bengalische Feuer o. ä. abgebrannt werden. Die Schiedsrichter erfassen jegliches Fehlverhalten im Spielbericht. Bei Verstößen wird ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet. Der Staffelleiter informiert in diesen Fällen den Kreisvorsitzenden, der über das DFBnet Modul «Sicherheitsmeldungen» eine Online-Meldung an den DFB vornimmt.
3. Auswechselbänke für beide Mannschaften haben sich auf derselben Seite des Spielfeldes zu befinden (sofern es ein etwaiges Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zulässt). Auf der Auswechselbank bzw. im Innenraum dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich erwähnt sind.
4. Soweit der Heim- bzw. Platzverein bei der Durchführung von Spielen Alkohol ausschenken lässt, oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.
5. Hauptplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 90 m x 60 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kreisvorstand. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele gestellt werden. Ausweichplätze unterliegen keiner Genehmigungspflicht und können die Mindestmaße unterschreiten.
6. Jeder Mannschaft wird mit Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet eine Spielstätte zugewiesen. Abweichungen davon sind dem Gastverein und dem Schiedsrichter rechtzeitig bekannt zu geben (ggf. telefonisch). Andernfalls kann dies als unsportliches Verhalten geahndet werden. Gleichwohl hat der Gastverein anzutreten. Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen. Kunstrasenplätze können nach Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden als Hauptplätze angesehen werden.

Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Hauptplatzes durch den Eigentümer muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- ④ falls Rasenplatz Hauptplatz ist ⇒ zunächst auf weiteren Rasenplatz, bei Nichtvorhanden dann auf evtl. Kunstrasenplatz, danach Hartplatz,
- ④ falls Kunstrasenplatz Hauptplatz ist ⇒ auf Rasenplatz, bei Nichtvorhanden dann auf evtl. vorhandenen weiteren Kunstrasenplatz, danach Hartplatz,
- ④ Hartplatz.

Hybridplätze gelten als Rasenplätze.

— Ziffer 4 | Meisterschaftsspiele / Spielplanungen / Spielzeiten —

1. Eine Teilnahme am Spielbetrieb im Rahmen des «Norweger Modells» (9er Mannschaft) ist möglich. Es gelten hierfür die entsprechenden Durchführungsbestimmungen (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/topmenu/downloads>).
2. Unanfechtbar sind die Festlegung des Rahmenterminkalenders (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/topmenu/downloads>) und die Erstellung der Spielpläne.
3. Durch die Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet gelten sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter als eingeladen. Der Spielplan ist unter <http://www.dfbnet.org> einzusehen. Grundsätzlich wurden hierbei die Wunschanstoßzeiten der Vereine berücksichtigt. Sofern Spiele verlegt werden sollen (Tag und / oder Anstoßzeit), sind die Vereine angehalten, möglichst kurzfristig nach der Spielplanveröffentlichung Änderungen vorzunehmen.

Die Schiedsrichter werden vom zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/schiedsrichter-2/ausschuss>) im DFBnet angesetzt und erhalten damit automatisch Kenntnis.

4. Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen, Turnieren oder Mannschaftsreisen.
5. Die Vereine müssen bei den Spielansetzungen (Anstoßzeiten) darauf achten, dass der Jugend-Spielbetrieb (Samstagnachmittag und Sonntagvormittag) nicht beeinträchtigt wird. Kommt es zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Bei Überschneidungen ist eine abgestimmte Reihenfolge zu beachten (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/fussball/frauen>).
6. In der Zeit vom 21.12.2020 bis zum 07.03.2021 (Winterpause) dürfen mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden Pflichtspiele nur angesetzt werden, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären, oder wenn aus Gründen höherer Gewalt (auch Covid-19-Pandemie) die rechtzeitige Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



7. Es werden keine festen Anstoßzeiten vorgeschrieben. Der gastgebende Verein bestimmt im Rahmen der jeweiligen Platzbelegungssituation die Anstoßzeit. Grundsätzlich gelten aber sonntags (sowie an Feiertagen) für die Kreisligen folgende Regelanstoßzeiten, sofern keine anderen Mannschaften bevorrechtigt sind:
- Ⓜ Hauptanstoßzeit um 15:00 Uhr, in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 31.01.2021 um 14:30 Uhr (gilt grundsätzlich für erste Herren-Mannschaften sowie die Herren-Kreisliga A),
 - Ⓜ Nebenzeit 1 um 13:00 Uhr, in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 31.01.2021 um 12:30 Uhr (bspw. zweite Herren-Mannschaften sowie die Frauen-Kreisliga A),
 - Ⓜ Nebenzeit 2 um 11:00 Uhr, in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 31.01.2021 um 10:30 Uhr (bspw. dritte Herren-Mannschaften; wobei diese Anstoßzeit für Spiele der A-Jugend reserviert ist),
 - Ⓜ Nebenzeit 3 um 9:00 Uhr, in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 31.01.2021 um 8:30 Uhr (sofern Spiele zu den vorgenannten Zeiten nicht möglich sind).

Die endgültige Festsetzung der Anstoßzeit im DFBnet ist durch den gastgebenden Verein bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin möglich. Kurzfristige Änderungen der Anstoßzeiten können nur mit beidseitiger schriftlicher Zustimmung (E-Mail an das DFBnet-Postfach des Staffelleiters) erfolgen. Über jegliche Termin- oder Spielortänderungen, die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der gastgebende Verein zusätzlich zum Staffelleiter auch den Gastverein und den Schiedsrichter telefonisch informieren.

8. Generell ist der Staffelleiter über Anstoßzeiten nach 15:00 Uhr zu informieren. Hierfür ist eine E-Mail an sein DFBnet-Postfach ausreichend. Erfolgt keine Information, kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben werden. Anstoßzeiten nach 16:00 Uhr bedürfen immer des Einverständnisses des Gastvereins und der Zustimmung des Staffelleiters. Hierfür ist ein Verlegungsantrag (DFBnet Modul «Spielverlegungsantrag») zu stellen.
9. Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist zwischen den Spielen eines Tages ein zeitlich ausreichender Abstand einzuplanen. Hierbei dient als Grundlage das jeweilige Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung der gültigen Coronaschutzverordnung. Sofern unter dieser Berücksichtigung Spiele nicht bis zur Hauptzeit begonnen werden können, sind spätere Anstoßzeiten zugelassen (abweichend zu Ziffer 4 Nummer 7 und Nummer 8 dieser Durchführungsbestimmungen; siehe Seite 5). Der Staffelleiter ist hierüber per E-Mail (DFBnet-Postfach) zu informieren, ein Nachweis (bspw. Hygiene- und Infektionsschutzkonzept) ist beizubringen. In diesen Fällen ist das Einverständnis des Spielgegners nicht erforderlich.

Der Staffelleiter kann die Anstoßzeiten anpassen, wenn dies nach den örtlichen und behördlichen Vorgaben erforderlich ist, ohne dass die betroffenen Vereine zustimmen müssen oder die Veränderung ablehnen können.

10. Spielverlegungen auf einen anderen Wochentag – nach vorn bzw. hinten – sind möglich und bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung des Staffelleiters. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Spielverlegung. Spielverlegungen nach hinten sind nur maximal bis zu dem Donnerstag möglich, der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Spiele nach hinten ist ab dem 15.05.2021 nicht erlaubt (§ 38 Abs. 3 SpO/WDFV bleibt unberührt). Die Anträge sind grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel ausschließlich über das DFBnet Modul «Spielverlegungsantrag» zu stellen (Spielverlegungswünsche per E-Mail werden nicht bearbeitet). Der Gegner muss den Antrag auf Spielverlegung innerhalb von fünf Tagen beantwortet haben, ansonsten kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben werden. Die Vereine erhalten aus dem DFBnet Modul «Spielverlegungsantrag» eine Information über die Entscheidung des Staffelleiters an das DFBnet-Postfach.

11. Die Verlegung eines Spiels auf einen späteren Termin (als Donnerstag der folgenden Woche) ist möglich, wenn am Sonntag ein Spiel der Herren-Bundesliga in räumlicher Nähe zum Spiel des Amateursvereins stattfindet, und wenn dem Staffelleiter mindestens 14 Tage vorher ein Antrag (DFBnet Modul «Spielverlegungsantrag») des Heimvereins vorliegt. Das Spiel ist zeitnah anzusetzen und durchzuführen.
12. Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, die Spiele sind für Meisterschaft, Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung. Der KFA prüft die Anstoßzeiten des letzten Spieltages und legt diese unmittelbar vor diesem Spieltag verbindlich fest.
13. Spielabsagen/Spielausfälle sind spätestens am Spieltag (jedoch umgehend nach Kenntnis) durch den gastgebenden Verein im DFBnet zu erfassen. Bei Spielabsagen/Spielausfällen die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der gastgebende Verein den Staffelleiter, den Gastverein und den Schiedsrichter telefonisch informieren. Ist der Schiedsrichter durch Verschulden des gastgebenden Vereins nicht rechtzeitig informiert worden und deshalb angereist, hat er die Kosten zu übernehmen. Diese Regelung gilt auch bei Freundschaftsspielen.

Bei Spielabsagen/Spielausfällen ist eine entsprechende Sperrbescheinigung spätestens am Folgetag des ursprünglich geplanten Spieltages an den Staffelleiter (per DFBnet-Postfach) zu senden. Ein Missbrauch von vorgefertigten Sperrbescheinigungen kann sportrechtlich geahndet werden.

Außerhalb der eigentlichen Nachholspieltage sind abgesagte/ausgefallene Meisterschaftsspiele in der übernächsten Kalenderwoche nachzuholen. Grundsätzlich werden diese Spiele vom Staffelleiter mittwochs um 19:30 Uhr neu angesetzt. Der gastgebende Verein kann (ohne Zustimmung des Gegners) den Spieltag innerhalb der entsprechenden Spielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmen. Sofern Meisterschaftsspiele innerhalb der letzten vier Spieltage ausfallen, werden diese kurzfristig neu angesetzt.

14. Spielstätten können gesperrt werden durch die Kommune, den angesetzten Schiedsrichter oder eine Platzkommission des FLVW-Kreises Bielefeld. Näheres hierzu regelt die Bestimmung «Entscheidung und Nachweis über die Bespielbarkeit von Sportplätzen im Kreis Bielefeld» (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/topmenu/downloads>). Die Kostenerstattung der Platzkommission erfolgt durch den gastgebenden Verein.
15. Wenn ein Platz mehrfach gesperrt wird oder unbespielbar ist, oder andere Gründe vorliegen, die eine Austragung des Spiels verhindern, ist der Staffelleiter berechtigt, die Austragung auf einen von ihm zu

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



bestimmenden Platz anzuordnen (§ 30 Abs. 3 SpO/WDFV). Dies kann kurzfristig erfolgen und auch bereits dann, wenn ein angesetztes Nachholspiel erstmals ausgefallen ist.

16. Sofern es im Verbandsinteresse liegt, kann der Vorsitzende des KFA in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden Anstoßzeiten und Spielorte auch kurzfristig ändern. Der Kreisvorsitzende und der Vorsitzende des Kreis-Fußball-Ausschusses sind berechtigt, einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze abzusetzen. Bei einer solchen witterungsbedingten Generalabsage gilt ein Spielverbot auch für Freundschaftsspiele.
17. Eine Verzichtleistung auf ein Pflichtspiel ist nur mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden möglich (§ 53 SpO/WDFV). Ein entsprechend begründeter Antrag ist spätestens vier Tage vor dem geplanten Spieltermin an sein DFBnet-Postfach zu senden. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Erfolgt kein fristgerechter Antrag, so wird dieses als Nichtantritt geahndet (Ordnungsgeld 50 EUR).

Nach einem dreimaligen Spielverzicht/Nichtantritt scheidet die Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus. Sie gilt somit als Absteiger in ihrer Staffel und kann in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Jeder Spielverzicht oder jedes Nichtantreten nach dem 1. Mai 2021 führt (neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 SpO/WDFV) zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit (§ 37 Abs. 1 SpO/WDFV).

18. Gemäß § 45 Abs. SpO/WDFV wird für die Spiele der Frauen-Kreisliga A festgelegt, dass bis zu vier Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können, sofern dies den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung nicht entgegensteht. Diese Auswechslungen sind an keine Voraussetzung gebunden. Zu beachten bei der Bearbeitung des Spielberichts (bspw. durch den Schiedsrichter) ist, dass in diesen Spielklassen im Spielverlauf nur die eingewechselte Spielerin eingetragen wird. Die möglichen Auswechselspielerinnen sind vor dem Spiel im Spielbericht einzutragen. Der Kader je Mannschaft darf aus maximal achtzehn Spielerinnen bestehen.
19. Eine Spielerin, die der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres in eine andere Spielklassenebene ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises (auch Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Für die übrigen, bis dahin verhängten Verwarnungen, bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

— Ziffer 5 | UNI POKAL-Cup 2020/2021 —

1. Der Wettbewerb setzt sich aus den gemeldeten Mannschaften der FLVW-Kreise Bielefeld und Gütersloh zusammen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die ersten Mannschaften eines Vereins, die zudem

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Mannschaften, die im Rahmen des «Norweger Modells» an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, sind für den Kreispokal-Wettbewerb nicht startberechtigt.

- Die Spieltermine wurden im Rahmenterminkalender veröffentlicht (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flw-bielefeld.de/index.php/topmenu/downloads>). Die jeweiligen Spielansetzungen (mit Ausnahme Finale) erfolgen grundsätzlich mittwochs. Innerhalb der entsprechenden Pokalspielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmt der gastgebende Verein den endgültigen Spieltag. Hierfür ist eine Information (per E-Mail an das DFBnet-Postfach, kein Spielverlegungsantrag) des Pokalspielleiters (spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin) ausreichend.

Die Vereine können die Pokalspiele (mit Ausnahme Finale) auch zu einem früheren Termin austragen. In diesen Fällen ist über DFBnet Modul «Spielverlegungsantrag» ein entsprechender Antrag zu stellen.

- Bis einschließlich Halbfinale hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Ein Heimrechttausch ist zulässig und über das DFBnet Modul «Spielverlegungsantrag» zu beantragen.
- Überkreisliche Meisterschaftsspiele und Verbandspokalspiele haben Vorrang vor Kreispokalspielen.
- Ein Spielverzicht (§ 53 SpO/WDFV) ist möglich; siehe auch Ziffer 4 Nummer 17 dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Seite 7).
- Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 SpO/WDFV) ist im Kreispokal-Wettbewerb nicht gestattet. Bei allen Pokalspielen dürfen während der gesamten Spieldauer bis zu vier Spielerinnen ausgewechselt werden. Die möglichen Auswechselspielerinnen sind vor dem Spiel im Spielbericht einzutragen. Der Kader je Mannschaft darf aus maximal achtzehn Spielerinnen bestehen.
- Für die Austragung des DFB-Vereinspokal-Wettbewerbs gelten grundsätzlich §§ 57, 58 SpO/WDFV. Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß § 56 SpO/WDFV ermittelt.
- Es werden keine Spielabgaben erhoben. Die Einnahmen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Kosten der Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten unter den Vereinen zu teilen.
- Ausrichter des Finalspiels ist der Verein FC Altenhagen (Spielstätte CSL Plasma Park). Der Sieger des Kreispokal-Wettbewerbs 2020/2021 ist für den Frauen-Westfalenpokal 2021/2022 des FLVW (Verbandspokal-Wettbewerb) qualifiziert. Die Anzahl der Teilnehmer an diesem Wettbewerb wird verbindlich durch den Verbands-Fußball-Ausschuss (VFA) festgelegt und in den Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht.
- Tritt eine Mannschaft nicht zum Kreispokalfinale an (oder erklärt hierfür einen Spielverzicht), erfolgt keine Zulassung zum Kreispokal-Wettbewerb 2021/2022. Zudem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 50 EUR erhoben.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 6 | Spielerpässe / Spielrechtskontrolle —

1. Bei allen Spielen entfällt die Kontrolle der Spielerpässe im Papierformat (grüner Pass). Es sind sämtliche Spielerfotos in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Einsätze von Spielerinnen, dessen Fotos (Passbilder) nicht hochgeladen sind, können mit einem Ordnungsgeld analog «Spielen ohne Spielerpass» geahndet werden.
2. Die Vereine stellen sicher, dass die Fotos der Spielerinnen spätestens nach zwei Jahren aktualisiert werden. Fotos, die vor der Saison 2020/2021 im DFBnet hochgeladen wurden, sind zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
3. Ein Upload eines Fotos in die Spielberechtigungsliste darf nur erfolgen, wenn es den normierten Anforderungen für die korrekte Verwendung im DFBnet und auf FUSSBALL.DE entspricht. Eine detaillierte Beschreibung kann dem «Leitfaden zur Erstellung von Spielerfotos» des DFB entnommen werden (siehe ⇒ https://www.flvw.de/fileadmin/content/medienarchiv/3_Amateurfussball/Dokumente/Leitfaden-Fotoerstellung_2020.pdf).
4. Eine Spielrechtskontrolle vor einem Spiel kann weiterhin durch den Schiedsrichter oder durch einen Beauftragten des FLVW-Kreises Bielefeld (auch im Beisein eines Vertreters des Gegners) durchgeführt werden. Neben dem optionalen Spielberichtsdruck kann dieses auch durch den Einsatz technischer Medien (bspw. Smartphone, Tablet, Notebook) erfolgen.

— Ziffer 7 | Elektronischer Spielbericht (SBO) —

1. Die Verwendung des elektronischen Spielberichtes ist für alle Wettbewerbe verpflichtend. Bei Nichtverwendung des SBO kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 5 EUR erhoben werden. Der gastgebende Verein sorgt für eine ordnungsgemäße und einsatzfähige Bereitstellung der Technik. Wird ein Internetzugang incl. technischer Medien mehrfach nicht gestellt, kann der Staffelleiter ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR analog «Nichteinhaltung eines Termins» erheben.
2. Die Bearbeitung des SBO hat durch die Vereine mit individuellen Vereins-Benutzerkennungen (nicht PV-Kennung) der jeweiligen Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen zu erfolgen.
3. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein (siehe hierzu auch die DFBnet-Videoschulung zum Thema Freigabe der Mannschaftsaufstellungen durch Vereine ⇒ <https://www.youtube.com/watch?v=-bSGkKCJ9yQ>). Auf einen optionalen Ausdruck des Spielberichts kann vor dem Spiel verzichtet werden. Sofern der SBO vor dem Spiel durch die Vereine nicht freigegeben wurde, kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben werden.

Die Aufstellung der Spielerinnen in der Anfangsaufstellung und die möglichen Ersatzspielerinnen (maximal sieben Spielerinnen bei Meisterschafts- und Pokalspielen) müssen tatsächlich die aktuellen

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Spielerinnen auch sein, die vor Ort sind und nicht Spielerinnen aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen.

- Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, ist ein Spielbericht in Papierform (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ http://www.flvw-bielefeld.de/uploads/Dokumente/Downloads/FLVW_Spielberichtsformular_Version_1_2018.pdf) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit denen im Spielbericht übereinstimmen. Der gastgebende Verein übergibt dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/fussball/kfa>) für den Versand des Spielberichts, der noch am Spieltag durch den Schiedsrichter zu erfolgen hat. Alternativ kann der gastgebende Verein den Spielbericht auch in Abstimmung mit dem Schiedsrichter an das DFBnet-Postfach des Staffelleiters senden (bspw. als PDF-Datei).

Die Vereine sind dabei verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBnet einzugeben und freizugeben. In diesem Fall muss der Staffelleiter die vom Schiedsrichter eingetragenen Daten aus dem Papierspielbericht in den SBO übertragen. Bei Fristversäumnis kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben werden.

- Im Spielbericht sind immer die vollständigen Daten (Vor- und Nachname) einzutragen. Verpflichtend sind dies der Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher und ein Verantwortlicher (Leiter) für den Ordnungsdienst. Letztere Funktion gilt jedoch nur für den gastgebenden Verein. Die weiteren Eingaben (Co-Trainer, Physiotherapeut etc.) sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Es dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch tatsächlich beim Spiel anwesend sind.

Ein Freitextfeld, wie aus dem alten Spielbericht bekannt, gibt es nicht mehr. Abgelöst wurde dieses Feld durch ein Dropdown-Listefeld. Um die vorgenannten Teamoffiziellen im Spielbericht einzutragen, müssen Vorname, Nachname und Geburtsdatum bekannt sein. Die zuständigen Personen sind nunmehr bereits in der Spielberechtigungsliste zu hinterlegen. Ein fehlender Ordnungsdienstleiter kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5 EUR geahndet werden. Bei fehlenden, unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben können entsprechende Ordnungsgelder erhoben werden.

Erfasst wird bspw. der «Leiter Ordnungsdienst» im SBO unter dem Tab-Reiter «Mannschaften» (Teamoffizielle / +Teamoffizieller); siehe hierzu auch die DFBnet-Videoschulung zum Thema Aufstellung von Teamoffiziellen durch Vereine ⇒

<https://www.youtube.com/watch?v=o4KTYyEtZyQ&feature=youtu.be>.

- Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die Vervollständigung des Spielberichts verantwortlich. Neben Feldverweisen hat der Schiedsrichter auch die ausgesprochenen Verwarnungen und Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem Schiedsrichter abzugleichen und ihn bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Diese sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Können mit einem Ordnungsgeld in Höhe

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



von 5 EUR (wegen nicht ordnungsgemäßer Ausfüllung und Nichtbestätigen des Spielberichtes) geahndet werden.

Die DFBnet-Videoschulung ⇒ <https://www.youtube.com/watch?v=AAPfKYRmlA4&pbjreload=101> gibt Hinweise zur Bearbeitung des SBO in Bezug auf die Korrektur der Mannschaftsaufstellungen durch Schiedsrichter/Spielleiter.

Die DFBnet-Videoschulung ⇒ <https://www.youtube.com/watch?v=Bl6B8-tS3Cs> gibt Hinweise zur Erfassung des Spielverlaufs durch Schiedsrichter/Spielleiter.

7. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Torschützen werden durch den Staffelleiter nicht vorgenommen. Kann der SBO nach Ende des Spiels aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, so hat der Schiedsrichter die Möglichkeit, den Spielbericht zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen. Grundsätzlich ist der Spielbericht vom Schiedsrichter unmittelbar nach Spielende vor Ort abzuschließen.
8. Der gastgebende Verein hat dafür zu sorgen, dass Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Sonderereignisses spätestens eine Stunde nach Spielschluss im DFBnet erfasst sind. Bei Nichtmeldung oder verspäteter Meldung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 15 EUR erhoben.

— Ziffer 8 | Schiedsrichter / Spielleitung —

1. Der Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss (KSA; siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/schiedsrichter-2/ausschuss>) ist für Ansetzung der Schiedsrichter verantwortlich.
2. Fehlt bei einem Spiel 15 Minuten vor dem geplanten Anpfiff der angesetzte Schiedsrichter, ist der gastgebende Verein verpflichtet, sich mit dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer telefonisch in Verbindung zu setzen. Sollte eine Mannschaft vor Eintreffen bzw. zum Zeitpunkt des Eintreffens des «Ersatz-Schiedsrichters» abreisen, so wird dieses Vergehen analog «Nichtantreten» geahndet.

Ist zu einem Spiel kein Schiedsrichter erschienen, muss das Spiel dennoch ausgetragen werden. Beide Vereine haben sich in diesem Fall auf einen Schiedsrichter/Spielleiter gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieser Durchführungsbestimmungen zu einigen. Diese Einigung ist im SBO zu vermerken. Kein Verein ist berechtigt, ohne den Gegner befragt zu haben, die Spielleitung eigenständig zu übernehmen. Bei Nichteinigung wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.

3. Bei einer Einigung auf einen Schiedsrichter/Spielleiter ist folgende Rangfolge zu beachten:
 - a) offizieller, neutraler Schiedsrichter,
 - b) offizieller Schiedsrichter des Gastvereins,
 - c) offizieller Schiedsrichter des Heimvereins,
 - d) Spielleiter des Gastvereins,
 - e) Spielleiter des Heimvereins.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



4. Sofern nicht der eigentlich angesetzte Schiedsrichter das Spiel geleitet hat, müssen die Vereine nach dem Spiel den Spielbericht freigeben (Markierung des Feldes «Schiedsrichter nicht angetreten» unter dem Tab-Reiter «Info»), damit der Ersatz-Schiedsrichter/Spielleiter Zugriff zur weiteren Bearbeitung hat. Dabei besteht die Verpflichtung, sämtliche Eintragungen zum Spielverlauf (Spielzeiten, Ergebnisse, Schiedsrichterkosten, Auswechslungen, Verwarnungen, Feldverweise, Torschützen etc.) zu erfassen (siehe hierzu auch die DFBnet-Videoschulung zum Thema Erfassung des Spielverlaufs durch Vereine ⇒ https://www.youtube.com/watch?time_continue=90&v=ckLNMcnmvgs&feature=emb_logo).
5. Bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen ist der Einsatz von vereinseigenen «Linienrichtern» (Nichtneutraler Schiedsrichterassistent) verpflichtend. Die Erfassung des nichtneutralen Schiedsrichterassistenten (Vorname, Name, Verein) erfolgt im SBO unter dem Tab-Reiter «Info» sowie der Rubrik «Schiedsrichter» ⇒ Schaltfläche «Schiedsrichter hinzufügen». Diese Erfassung ist jedoch erst am Spieltag möglich. Alternativ benennen Sie bitte dem Schiedsrichter den «Linienrichter», damit er den Namen nach dem Spiel in den Spielbericht (Spielverlauf, Bemerkungen, sonstige Bemerkungen) einträgt. Wird kein «Linienrichter» gestellt, bzw. eingetragen oder erfolgen unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben, kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 5 EUR erhoben werden.

Auf dieser Info-Seite zum Spiel befindet sich auch der Button «Nichtantritt Schiri».

— Ziffer 9 | Aufstieg —

1. Die staffelbeste Mannschaft steigt zur Bezirksliga auf.
2. Bei Punktegleichheit von Mannschaften wird zur Ermittlung der Abschlusstabelle (z. B. Meister, Aufsteiger) ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz (bei mehr als zwei Mannschaften eine Entscheidungsrunde) ausgetragen. Die Spieltermine und Spielorte hierfür werden durch den KFA verbindlich festgelegt und sind unanfechtbar. Für diese Spiele werden gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen. Entscheidungs- bzw. Relegationsspiele finden gemäß § 55 SpO/WDFV statt.
3. Bei einem frühzeitigen Verzicht eines Aufsteigers, bzw. eines Teilnehmers an Entscheidungsspielen geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 3) über. Ein solcher Verzicht muss spätestens zwei Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktspieltages dem Kreisvorsitzenden per E-Mail an sein DFBnet-Postfach mitgeteilt werden. Er teilt den Verzicht wiederum schriftlich (DFBnet-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangsdatum DFBnet-Postfach) innerhalb von zwei Tagen schriftlich (per DFBnet-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, findet Satz 3 und 4 dieses Absatzes erneut Anwendung.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 10 | Freundschaftsspiele und Turniere —

1. Aufgrund der Covid-19-Pandemie dürfen Turniere/Sportfeste o. ä. nur dann ausgetragen, wenn dies die gültige Coronaschutzverordnung nicht untersagt. Sofern die Coronaschutzverordnung für derartige Veranstaltungen ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept fordert, ist dieses mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abzustimmen und zusammen mit dem Antrag auf Turniergenehmigung einzureichen. Freundschaftsspiele dürfen nur ausgetragen werden, wenn ein (mit den Gesundheitsbehörden abgestimmtes) Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vom gastgebenden Verein vorgelegt wird.
2. Freundschaftsspiele sowie Feld- und Hallenturniere können grundsätzlich jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetreiber und andere FLVW-Veranstaltungen nicht beeinträchtigen.
3. Ein Freundschaftsspiel ist eine sportliche Spielpaarung, die in keine offizielle Wertung einfließt. Ein Spiel zweier Mannschaften unterschiedlicher Vereine erfüllt diese Voraussetzung. Hierunter fallen auch Trainingsspiele. Alle Spiele sind von den Vereinen im DFBnet, spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin, zu erfassen. Bei der Spielansetzung ist für die Schiedsrichteransetzung «Standardansetzung» auszuwählen. Freundschaftsspiele und Turniere, ohne vom KSA angesetzte Schiedsrichter, dürfen nicht ausgetragen werden. Bei Nichtantritt eines Schiedsrichters gilt Ziffer 8 Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Seite 11 und Seite 12).
4. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 SpO/WDFV, siehe auch Ziffer 4 Nummer 18 auf Seite 7 dieser Durchführungsbestimmungen) ist bei Freundschaftsspielen gestattet. Für Freundschaftsspiele können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine gesonderte Regelung treffen, welche dem Schiedsrichter vor Spielbeginn mitzuteilen ist. Unter Beachtung der Coronaschutzverordnung dürfen pro Spiel maximal acht Auswechselungen vorgenommen werden.
5. Hallenturniere sind nach den «FLVW-Hallenbestimmungen» und Turniere auf dem Kleinfeld nach den «Bestimmungen des FLVW-Kreises Bielefeld für Spiele auf dem Kleinfeld» auszutragen (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/topmenu/downloads>).
6. Die Genehmigung aller Turniere ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Turnier unter Vorlage der Turnierordnung, Liste der teilnehmenden Mannschaften und dem Spielplan bei Dominik Petersilie (stv. VKFA) per E-Mail an das DFBnet-Postfach einzuholen. Schiedsrichter sind spätestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer anzufordern (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/schiedsrichter-2/ausschuss>). Alle Turniere sind über das DFBnet abzubilden. Die Spiel- bzw. Turnierpläne sind vom Ausrichter-Verein zum Zeitpunkt der Beantragung im DFBnet (Modul «Turniere») anzulegen, damit der elektronische Spielbericht genutzt werden kann. Der Ausrichter-Verein stellt auch bei Turnieren sicher, dass ein Internetzugang incl. technischer Medien (bspw. Notebook, Tablet) zur Verfügung steht.
7. Sofern der elektronische Spielbericht im Ausnahmefall nicht genutzt werden kann, ist ein Spielbericht in Papierform (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ http://www.flvw-bielefeld.de/uploads/Dokumente/Downloads/FLVW_Turnier-Spielberichtsformular_Version_1_2018.pdf)

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



zu erstellen. Diese Spielberichte sind nach Abschluss des Freundschaftsspiels bzw. Turniers umgehend per Post an die Privatanschrift von Dominik Petersilie zu senden (siehe Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flw-bielefeld.de/index.php/fussball/herren>).

— Ziffer 11 | Veröffentlichung und Inkrafttreten —

Aufgrund der Covid-19-Pandemie können durch örtliche und behördliche Anordnungen Anpassungen bzw. Veränderungen dieser Durchführungsbestimmungen nötig werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden, unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 36/2020 der Offiziellen Mitteilung, allen Vereinen über das DFBnet-Postfach zugestellt. Zusätzlich stehen sie zum Download auf der Website des FLVW-Kreises Bielefeld ⇒ <http://www.flw-bielefeld.de/index.php/topmenu/downloads>) zur Verfügung.

Durchführungsbestimmungen sowie Aufstiegsregelung sind mit dem 1. September 2020 in Kraft getreten und unanfechtbar.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2020/2021 für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Anlage 1 | Coronaregeln — Voraussetzungen für die Absage von Spielen

Unter Berücksichtigung von § 47a SpO/WDFV gelten folgende Regeln:

1. Wird für drei oder mehr Spieler einer Mannschaft wegen einer Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts behördlicherseits Quarantäne angeordnet, ist die spielleitende Stelle ermächtigt, bei Vorliegen eines Antrages einer der beiden am Spiel beteiligten Vereine, dieses Spiel ebenfalls von Amtswegen abzusetzen. Dies gilt auch für folgende Spiele, die während der Quarantänezeit der Spieler angesetzt sind. Dies gilt nicht für Spieler, die z. B. aufgrund von Reisetätigkeit in Quarantäne gestellt sind, und vierzehn Tage keinen Kontakt mit der Mannschaft hatten.
2. Sollten Vereine die Erkrankung mindestens eines Spielers aufgrund des Coronavirus oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht vor dem Spiel melden, ist das anstehende Spiel ebenfalls von den spielleitenden Stellen von Amts wegen abzusetzen.
3. Sollten die zuvor beschriebenen Fälle auftreten, ist der Verein verpflichtet, sofort seinen zuständigen Staffelleiter zu informieren. Dieser wird dann den Gegner über die Absetzung des Spiels informieren.
4. Eine Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts bzw. eine Quarantäneanordnung müssen durch eine Bestätigung des Gesundheitsamtes unverzüglich nachgewiesen werden. Sollte dies nicht geschehen, wird das Spiel für den Verein als verloren gewertet, der den Antrag nach Ziffer 1 gestellt bzw. die Meldung nach Ziffer 2 angezeigt hat.
5. Spiele von Mannschaften, die von behördlichen Quarantäneanordnungen betroffen gewesen sind, dürfen erst dann wieder angesetzt werden, wenn mit dem Tag nach Ablauf der Quarantänezeit fünf Tage vergangen sind. Sollten die betroffenen Mannschaften bzw. Vereine bereit sein, vor Ablauf der Frist zu spielen, kann die spielleitende Stelle dies berücksichtigen und das Spiel früher ansetzen.